

7. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 13.07.2011 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 270 / SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S.688) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/ SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.394) folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster vom 16.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2008, beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Münster. Sie eröffnet den Zugang zu Büchern, Medien und Informationen zur allgemeinen, schulischen, beruflichen und kulturellen Bildung sowie zur Gestaltung der Freizeit. In ihren Räumlichkeiten bietet sie vielfältige Möglichkeiten für Einzelpersonen und Gruppen zum Lesen und Lernen und stellt dafür die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung. Die Benutzung der Stadtbücherei Münster und ihrer Einrichtungen richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

2. § 4 wird wie folgt ergänzt:

- (5) Bei Ausstellung des Büchereiausweises werden eine Ausweisnummer und ein Passwort vergeben. Diese Daten sind vertraulich zu behandeln, und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (6) Bei Einsatz des Büchereiausweises oder der Ausweisnummer zur Identifizierung an Selbstbedienungsplätzen (Ausleihstationen, PC-Arbeitsplätzen, Kassensautomat) ist dafür zu sorgen, dass der Vorgang ordnungsgemäß beendet wird. Wer dies unterlässt, hat der Bücherei den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Bücherei ihrerseits haftet nicht für Schäden, die durch ein nicht ordnungsgemäß geschlossenes Kundenkonto entstehen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Innerhalb der Bücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich der technischen Infrastruktur genutzt und die Auskunftsdienste in Anspruch genommen werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur. Die Bücherei kann die Nutzungsdauer beschränken.
- (3) Die gezielte Suche im Internet nach menschenverachtender, jugendgefährdender und/oder pornografischer Informationen ist nicht gestattet. Personen, die hiergegen verstoßen bzw. geltende Rechtsvorschriften missachten, können von der Nutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn Veränderungen an Geräten bzw. Softwarekonfigurationen vorgenommen wurden. Hierdurch entstandene Schäden sind der Bücherei zu ersetzen.
- (4) Bücher und Medien können entliehen werden. Über das Internet eröffnet die Bücherei die Möglichkeit des Zugriffs auf Datenbanken und des zeitlich begrenzten Herunterladens elektronischer Bücher und Medien.
- (5) Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Institutionen nach § 2 zahlen eine Benutzungsgebühr wahlweise für 3 oder für 12 Monate gem. § 12 Nr. 3 dieser Satzung. Diese Gebühr wird erhoben für

- die Ausleihe der Bücher und Medien sowie aller damit verbundenen Aktivitäten
- den Zugriff auf Datenbanken und das Herunterladen elektronischer Medien via Internet
- die Nutzung der PC-Arbeitsplätze mit Internetzugang
- die Reservierung der Lernräume und des Klavierraums

Wer bei Erstaussstellung des Büchereiausweises einen Aufpreis zahlt, ist im ersten Monat nach Ausstellung von der Benutzungsgebühr befreit (Kennlernangebot).

- (6) Bei der Nutzung des Klavierraums der Stadtbücherei ist eine zusätzliche Gebühr gem. § 12 Nr. 9 dieser Satzung zu entrichten.
- (7) Die aufgestellten Kopiergeräte und Drucker können gegen Entgelt in Anspruch genommen werden.
- (8) Bei allen Formen der Benutzung sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Verletzungen des Urheberrechts haftet die benutzende Person.
- (9) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die Personen infolge der Nutzung der Bücher und Medien, der technischen Geräte und des Internets – hier auch durch Übertragung persönlicher Daten - entstanden sind.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Büchereiausweises an den vorgesehenen Ausgabeplätzen.
- (2) Für das Ausleihen der in § 12 Nr. 4 und 5 dieser Satzung benannten Medien ist zusätzlich zu der Benutzungsgebühr eine entsprechende Leihgebühr für jedes Exemplar zu entrichten. Diese Gebühr zahlen auch Kinder und Jugendliche.
- (3) Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Stadtbücherei benutzt werden dürfen.
- (4) Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Bücher und Medien kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.
- (5) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen, für bestimmte Medienarten (z. B. Zeitschriften, Filme) können Ausnahmen durch die Stadtbücherei bestimmt werden. Die Stadtbücherei gibt einen Ausgabebeleg aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für eine andere Person vorliegt. Die Verlängerung kann vor Ort unter Vorlage des Büchereiausweises, telefonisch unter Nennung der Ausweisnummer und des Geburtsdatums oder passwortgeschützt per Internet oder SMS erfolgen. Auf Verlangen der Stadtbücherei sind die Medien vorzulegen. Für bestimmte Medienarten kann die Stadtbücherei die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen. Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Ausleihe.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- (1) Ausgeliehene Bücher und Medien sind sorgfältig zu behandeln, und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Ausgeliehene Bücher und Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Bücher und Medien einschließlich Verpackungsmaterial ist Schadensersatz in Geld zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn die entleihende Person kein Verschulden trifft. Die entleihende Person haftet auch für Schäden, die der Stadtbücherei durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde. Die Zahlung von Versäumnisgebühren gem. § 10 Abs. 2 dieser Satzung bleibt davon unberührt.
- (5) Bücher und Medien, die sich während der Ausleihzeit in einer Wohnung befanden, für die aufgrund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wurde, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden. Eventuell entstandene Kosten hierfür trägt, wer die Bücher und Medien entliehen hat.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die erstmalige Ausstellung eines Büchereiausweises	€ 3,00
für Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) mit Münsterpass	frei
für die erstmalige Ausstellung eines Büchereiausweises inkl. Kennlernangebot	€ 5,00
2. für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust	€ 3,00
jeder weitere Ersatzausweis für Erwachsene	€ 5,00
für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	€ 4,00
3. Benutzungsgebühr ab dem vollendeten 18 Lebensjahr für 12 Monate	€ 18,00
Ermäßigung für Inhaber des Münsterpasses	€ 12,00
Für Partner (2 Personen in gemeinsamen Haushalt)	€ 27,00
Benutzungsgebühr für 3 Monate	€ 6,00
4. für die Ausleihe von Filmen und Konsolenspielen je Exemplar	€ 1,00
5. für die Ausleihe von aktuellen (nicht älter als drei Jahre) Hörbüchern und CDs (ausgenommen sind Medien aus dem Kinderbüchereiangebot)	€ 1,00
6. für die Vorbestellung von Büchern und Medien je Exemplar (inklusive der Benachrichtigung per Brief oder auf elektronischem Weg)	€ 2,00
7. für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr je Exemplar	€ 3,00
8. für das Überschreiten der Leihfrist (je Gegenstand und angefangene Woche in der 1. und 2. Woche)	€ 1,00
(je Gegenstand und angefangene Woche in der 3. – 6. Woche)	€ 2,00
9. Gebühr für die Nutzung des Klavierraums je Stunde	€ 3,00

10. Gebühr für die Nutzung des Internets in den Zweigstellen
je 30 Min.

€ 0,50

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am 01.09.2011 in Kraft.